

## **Satzung des TV Bissendorf - Holte e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Turnverein Bissendorf-Holte e.V. wurde 1909 gegründet. Er ist bei dem Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 1479 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 49143 Bissendorf.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an.
5. Der Verein kann sich weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
  - a) der Sportinteressen der Vereinsmitglieder
  - b) des Freizeit- und Breitensports
  - c) des Gesundheitssports
  - d) des allgemeinen Wettkampfsports
  - e) des Leistungssports im Rahmen gegebener Möglichkeiten
3. Der Verein macht es sich weiter zur Aufgabe, seinen Mitgliedern und besonders seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in verschiedenen Ange-

botsformen zu gewähren und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung zu erreichen.

4. Den unter Absatz 1 bis 3 genannten Zielen dienen regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden und Wettkampfveranstaltungen. Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.

5. Der Verein sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur besseren Durchführung seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben Sport- und Begegnungsstätten zu erwerben, zu bauen, anzumieten und zu unterhalten und für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Geräte zu sorgen.

6. Der Verein will darüber hinaus das Miteinander und die Verständigung insbesondere unter den Vereinsmitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und die maximal steuerlich anerkannte Höhe der Ehrenamtspauschale.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung beim Sportrat zulässig, der über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

## **§ 6**

### **Abteilungen**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält rechtlich unselbständige Abteilungen.
2. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Rahmen des Vereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Sportrates.
5. Jede Abteilung wählt sich auf Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
6. Der Vorstand kann im Wirtschaftsplan einzelnen Abteilungen ein Budget zur selbstständigen Verwendung für Abteilungsaufgaben zuweisen. Die Abteilungen sind dem Vorstand über die Mittelverwendung jederzeit rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sportrat
- d) die Rechnungsprüfer

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Zweiten Vorsitzenden
  - c) Dritten Vorsitzenden

- d) Schriftführer/in
- e) Kassenwart/in
- f) Sportwart/in
- g) Jugendwart/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandesmitglieder zu a und b. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

5. Der Vorstand kann Aufgaben an einen/eine Geschäftsführer/in übertragen, der/die dann im Auftrag des Vorstandes handelt.

6. Dem/der Schriftführer/in obliegt das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und von dem jeweiligen Ver-sammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Der/die Kassenwart/in hat die Vereinskasse zu verwalten und die notwendigen Zah-lungen zu leisten. Alljährlich hat er/sie der Mitgliederversammlung einen Kassenbe-richt zu erstatten und den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr bekannt zu ge-ben. Er/sie wird durch einen/eine zweite/n Kassenwart/in in seinen/ihren Aufgaben unterstützt.

8. Der/die Sportwart/in organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm/Ihr unterstehen die sportlichen Angelegenheiten aller Abteilungen. Er/sie hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitungen zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

9. Der/die Jugendwart/in betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen, soweit es sich nicht um sporttechnische Angele-geheiten handelt.

10. Der Vorstand beruft den Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, - auch jedes Ehrenmitglied - eine Stimme. Vereinsmitglieder, die jünger als 16 Jahre alt sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Haushaltspläne
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und von Sonderumlagen (jedoch ohne Kursgebühren)
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates
- g) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge, die nicht in den Entscheidungsbereich von Vorstand oder Sportrat gehören

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, oder auf Antrag des Sportrates oder auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder soll der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in allen Sportanlagen des Vereins. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der auf den Aushang folgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Dieser bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Wählbar in den Vorstand, den Sportrat und zum Rechnungsprüfer sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Sportrat**

1. Der Sportrat besteht aus
  - a) dem Vorstand ( § 8),
  - b) den Abteilungsleiter/innen der Sportabteilungen,
  - c) dem/der Sozialwart/in,
  - d) dem/der 2. Kassenwart/in
  - e) dem/der Gerätewart/in,
  - f) dem/der Pressewart/in,
  - g) dem/der Gleichstellungsbeauftragte/r,
  - h) dem Beirat
2. Für die Wahl und Ergänzung der Sportratsmitglieder gilt § 8 Abs. 3 + 4 entsprechend.
3. Der Sportrat beschließt über
  - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind,
  - b) die Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
  - c) die Errichtung weiterer und Auflösung bestehender Sportabteilungen,
  - d) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Mitglieder des Vereins zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen kein anderes Wahlamt im Verein bekleiden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

## **§ 12 Allgemeine Vorschriften über Sitzungen der Organe**

1. Der/ die Erste Vorsitzende muss den Vorstand oder den Sportrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses Organs dies verlangt.
2. Die Vereinsorgane sind, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, immer beschlussfähig; der Vorstand und der Sportrat allerdings nur, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt und gewählt. Die Mitgliederversammlung oder der Sportrat können durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahlen durch Stimmzettel beschließen. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.
4. Erhält bei Wahlen kein Vorgeschlagener die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
5. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Sitzungen des Vorstandes und des Sportrates sind zu protokollieren.



### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bissendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Vereinszweck entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von den zuständigen Dachorganisationen abgeschlossenen Versicherung.

***Die Neufassung der Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.März 2016 beschlossen.***